

Stumme Schreie

Epistemisches Unrecht und institutionalisierte Gewalt

Silent Cries

Epistemic injustice and institutionalized violence

DIETRICH SCHOTTE, REGENSBURG

Zusammenfassung: Trotz der wiederholten Kritik an ihm scheint Johan Galtungs Begriff der „strukturellen Gewalt“ durch die Verbindung von sozialwissenschaftlicher Analyse und normativer Kritik komplexer sozialer Strukturen wie gemacht zu sein für die Analyse epistemischen Unrechts. Während andere Autor:innen deutlich klarer definierte und abgegrenzte Begriffe der strukturellen oder „institutionalisierten“ Gewalt vorgeschlagen haben, fehlt hier meist eine Diskussion der entsprechenden Phänomene, die den Begriff des „epistemischen Unrechts“ einbezieht. In diesem Aufsatz will ich unter Einbeziehung jüngerer Arbeiten zum Begriff der Gewalt zum einen zeigen, dass die bisweilen zu findende Rede von „epistemischer Gewalt“ sich unter Rückgriff auf einen engen Gewaltbegriff klarer bestimmen lässt: als seelische Gewalt, die durch direktes Zeugnisunrecht ausgeübt wird. Zum anderen möchte ich zeigen, dass der Begriff epistemischen Unrechts ein meist fehlender, aber notwendiger Bestandteil einer Analyse jener sozialen Strukturen ist, die als „institutionalisierte Gewalt“ bezeichnet werden müssen. Denn strukturelles „silencing“, „testimonial smothering“ und hermeneutisches Unrecht von bzw. gegen Opfer von Gewalt sind in den meisten Fällen ein essentieller Bestandteil institutionalisierter Gewalt.

Schlagwörter: epistemisches Unrecht; epistemische Gewalt; institutionalisierte Gewalt; hermeneutisches Unrecht; Gewalt

Abstract: Although Johan Galtung’s concept of “structural violence” has been repeatedly criticized, it seems to be perfect for an analysis of epistemic injustice in that it binds together social analysis and normative critique of complex social structures. While other authors have proposed distinctively narrower concepts of structural or “institutionalized” violence, these have usually failed to discuss the problem of “epi-

Alle Inhalte der Zeitschrift für Praktische Philosophie sind lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.



stemic injustice” vis-a-vis institutionalized violence. Drawing on recent work on the concept of violence, I attempt to show, first, that the notion of “epistemic violence” can be clarified on the grounds of a narrow concept of violence: as psychological violence by means of acts of overt testimonial injustice. Second, and more importantly, the concept of epistemic injustice is shown to be a missing but necessary tool in the analysis of structures that should be labeled “institutionalized violence”: because structural silencing, testimonial smothering and hermeneutical injustice of victims of violence are often a key aspect of institutionalized violence.

Keywords: epistemic injustice; epistemic violence; institutionalized violence; hermeneutical injustice; violence

1. „Epistemische Gewalt?“

In den philosophischen Debatten um den Begriff des epistemischen Unrechts ist immer wieder auch von „epistemischer Gewalt“ die Rede (vgl. Spivak 1998, 282–3, Dotson 2011, 236, 251 und McKinnon 2016, 442). Häufig ist damit epistemisches Unrecht gemeint, das die massive Verletzung einzelner Akteur:innen zur Folge hat. Dabei ist allerdings nicht immer ganz klar, was genau die so bezeichneten Phänomene als „Gewalt“ qualifiziert, d. h. was sie mit anderen Fällen von Gewalt gemeinsam haben. Eine mögliche Antwort lautet, dass es die *schwere* und *verwerfliche* Verletzung als absehbare und berechenbare Folge ist, die epistemisches Unrecht mit dem Faustschlag ins Gesicht gemeinsam hat. Zumal sich hier eine Verbindung zu struktureller Gewalt ziehen ließe, denn auch epistemisches Unrecht ist verbunden mit sozialen Strukturen, die massive (vermeidbare) Verletzungen oder Schädigungen bestimmter Gruppen zur Folge haben – eben weil ihnen grundsätzlich nicht geglaubt und vertraut wird.

Wie bei dem Begriff der strukturellen Gewalt liegt dann allerdings auch bei der Rede von epistemischer Gewalt der Vorwurf nahe, dass die Rede von „Gewalt“ letztlich ungerechtfertigt ist (da epistemisches Unrecht jenseits der genannten Merkmale nichts mit Gewalthandlungen gemein hat) und eher dem Ziel der „Skandalisierung“ der so bezeichneten „Sachverhalte“ (Bonacker / Imbusch 2005, 99) dient. Man ‚borgt‘ sich gewissermaßen die eindeutig negativ-pejorative Semantik von „Gewalt“, ohne dessen deskriptive Merkmale zu übernehmen.¹ Das hieße demnach, dass analytische Klarheit

1 Auf vergleichbare Weise wird der Begriff der Gewalt zum Beispiel von Derrida (1976, 188–90, 194–5) genutzt, um herauszustellen, was der – verletzende,

letztlich strategischen Überlegungen geopfert wird, die vor allem auf starke Abwehrreaktionen gegen alles Gewaltsame setzen.

Zahlreiche Autor:innen haben daher den Begriff der strukturellen Gewalt scharf kritisiert und ihm – mit unterschiedlichen Argumenten – einen deutlich enger gefassten, am Paradigma von Gewalthandlungen wie Faustschlägen orientierten Begriff der Gewalt, gegenübergestellt. Ich habe an anderer Stelle zu zeigen versucht, dass sich auch ausgehend von einem derart ‚engen‘ Begriff der Gewalt ein gehaltvoller Begriff „institutionalisierter“, d. h. von sozialen Strukturen verursachter Gewalt bestimmen lässt – als „*schwere absichtliche Verletzung eines oder mehrerer Lebewesen aufgrund der sozialen Positionen der Täter wie der Opfer*“ (Schotte 2020, 209). Gerade bei der Analyse dieser Strukturen, wie auch bei der Analyse des Begriffs personaler Gewalt², fehlt jedoch eine Auseinandersetzung sowohl mit epistemischem Unrecht als auch mit der Rede von epistemischer Gewalt. Ein Grund hierfür ist, dass sich ausgehend vor allem von Miranda Frickers (2007) Überlegungen zu epistemischem Unrecht epistemische Gewalt als ein Fall „nicht-körperlicher Gewalt“ (Schotte 2020, 75–6) einordnen lässt (Abschnitt 2). Wichtiger – und von mir zuvor nicht klar genug gesehen – ist allerdings, dass der Begriff des epistemischen Unrechts selbst dann, wenn man Galtungs Begriff der strukturellen Gewalt ablehnt (Abschnitt 3) und meinen Begriff institutionalisierter Gewalt (Abschnitt 4) zugrunde legt, ein essenzieller Bestandteil der Analyse institutionalisierter Gewalt ist (Abschnitt 5).

Ich möchte in diesem Beitrag einerseits aufzeigen, dass eine Analyse institutionalisierter Gewalt *ohne* Analyse des epistemischen Unrechts, das mit ihr verbunden ist, im Regelfall sowohl deskriptiv, als auch normativ unvollständig sein dürfte. Andererseits wird durch die wechselseitige Analyse von epistemischem Unrecht und institutionalisierter Gewalt meines Erachtens deutlich, dass zumindest Frickers Ansatz nicht klar genug differenziert zwischen epistemischem Unrecht und jenen sozialen Strukturen, die es ermöglichen oder sogar verursachen.

verwerfliche – Kern von Urteilen (als solchen) ist, die etwas auf eine bestimmte Identität festlegen.

- 2 Personale Gewalt meint die von einer Person ausgeübte Gewalt, bei der institutionalisierte Strukturen keine entscheidenden Ursachen sind; sind diese umgekehrt notwendige Ursachen für die Gewalthandlung, so handelt es sich bei personaler wie bei kollektiver Gewalt zugleich um institutionalisierte Gewalt (vgl. Schotte 2020, 207–9).

2. Seelische Verletzungen und epistemisches Unrecht

Bevor ich mich eingehender mit dem Zusammenhang von epistemischem Unrecht und institutionalisierter Gewalt auseinandersetze, will ich kurz untersuchen, ob sich ein gehaltvoller Begriff epistemischer Gewalt auch ohne Rückgriff auf Begriffe struktureller oder institutionalisierter Gewalt bestimmen lässt. Denn falls sich zeigen sollte, dass epistemisches Unrecht *als solches* Gewalt ist, dann bliebe mit Blick auf das Verhältnis von institutionalisierter Gewalt und epistemischem Unrecht lediglich zu fragen, ob es auch Fälle institutionalisierter Gewalt gibt, die nicht zugleich epistemische Gewalt sind, so wie nicht jede institutionalisierte Gewalt notwendig seelische Gewalt sein muss usw.

Ob Akte epistemischen Unrechts eo ipso Gewalthandlungen sind, wird allerdings fraglich, wenn man sich genauer anschaut, was epistemisches Unrecht ausmacht.³ Epistemisches Unrecht im Sinne des Zeugnisunrechts⁴ liegt nach Fricker (2007, 20–1, 28, 145) dann vor, wenn einer Person die Glaubwürdigkeit abgesprochen wird – nicht aufgrund ihres Verhaltens, sondern aufgrund von Vorurteilen über sie bzw. über die Gruppe, der sie zugerechnet wird (Fricker 2007, 38–9, 130). Dass jemandem die Glaubwürdigkeit abgesprochen wird, heißt dabei im Regelfall entweder, dass ihr die *Kompetenz* abgesprochen wird, bestimmte Sachverhalte korrekt einzuordnen, zu beschreiben usw. Oder es wird ihr der *Wille* abgesprochen, über Erlebtes oder Beobachtetes ehrlich, also wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.⁵ Nach Fricker ist es zudem gerade diese Unterstellung, dass man eigene Erfahrun-

3 Im Folgenden greife ich vor allem auf Miranda Frickers Arbeit (Fricker 2007) zurück, um den Begriff „epistemischen Unrechts“ zu diskutieren und zu charakterisieren. Dass gerade Frickers Ansatz stark von Überlegungen Schwarz-feministischer Autorinnen profitiert und geprägt ist, deren Argumente und Theorien allerdings erst in der Reformulierung durch Fricker in der breiteren philosophischen Debatte als diskussionswürdig anerkannt wurden (vgl. McKinnon 2016, 438–9), entbehrt angesichts des Gegenstandes – Diskriminierung von Erfahrungen, Aussagen, Zeugnissen usw. aufgrund der strukturellen Diskriminierung der jeweiligen Autor:innen als inkompetent bzw. unglaubwürdig – durchaus nicht einer „deep irony“, wie Rachel McKinnon (2016, 439) anmerkt.

4 Auf den zweiten von Fricker (2007, 149–51) diskutierten Typ epistemischen Unrechts, das hermeneutische Unrecht, komme ich weiter unten zu sprechen.

5 Natürlich kann der Betroffenen, abhängig von den konkreten Stereotypen oder Vorurteilen, die hier wirken, auch die Kompetenz *und* die Ehrlichkeit ab-

gen, d. h. das, was man selbst erlebt und beobachtet hat, *grundsätzlich* nicht adäquat beurteilen und einschätzen kann oder will, die Menschen in ihrer Würde – als durch Vernunftbegabung definierte Lebewesen – verletzt (Fricker 2007, 44). Im Grunde werden sie zu Objekten degradiert, von denen kompetente Personen Informationen durch Gebrauch bestimmter Mittel erhalten können, die aber selbst keine (korrekte, wahrheitsfähige) Auskunft über etwas zu geben in der Lage sind (Fricker 2007, 132–4). Ihnen wird also neben anderem in letzter Konsequenz Autonomie und Subjektivität abgesprochen (Nussbaum 2021, 12–3).

Bereits hier scheint eine Unterscheidung angebracht: zwischen Handlungen, mit denen epistemisches Unrecht ausgeübt wird, und Rahmenbedingungen. Letzteres meint vor allem sozialen Strukturen, die jene Vorurteile, Stereotype und Habitus vermitteln und tradieren, die epistemisches Unrecht ermöglichen, fördern oder womöglich sogar verursachen – die aber nicht zwangsweise zu entsprechenden, epistemisch verwerflichen Handlungen führen müssen. Denn diese Vorurteile usw. können nicht allein latent bleiben oder durch andere Faktoren ausgeglichen werden in kritischen Situationen, in denen Akteur:innen grundsätzlich geneigt sind, ihnen zu folgen; es ist auch denkbar, dass sie etwa Verhaltensmuster prägen, die womöglich auch verwerflich oder moralisch kritisierbar, aber keine Fälle epistemischen Unrechts sind, andere Formen von Diskriminierung etwa.⁶ Ein Akt epistemischen Unrechts wäre dementsprechend eine Handlung, mit der ein:e Akteur:in einer anderen die Glaubwürdigkeit abspricht aufgrund von Vorurteilen über die Gruppe, der sie ihr Gegenüber zuordnet. Wenn etwa ein:e Richter:in oder ein:e Polizist:in einer Frau, die eine Vergewaltigung zur Anzeige bringen möchte, nicht glauben, eben *weil sie eine Frau ist*, dann handelt es sich um Akte epistemischen Unrechts. Es ist dabei irrelevant, ob hierfür der eindeutig misogynen Irrglaube verantwortlich ist, Frauen würden häufig falsche Vergewaltigungsvorwürfe erheben, oder ob ein anderer der von Katherine Jenkins (2017) analysierten „rape myths“ dafür verantwortlich ist.⁷ Entscheidend ist, dass der Akteurin *aufgrund ihres Frau-seins* die

gesprochen werden (vgl. Fricker 2007, 45, derzufolge dies sogar der Regelfall ist).

- 6 Ich möchte dem:der Autor:in eines anonymen Gutachtens danken, das mich auf diesen Punkt aufmerksam gemacht hat.
- 7 Zu der empirisch falschen und in der Tat allein als Folge frauenfeindlicher Stereotype zu erklärenden Behauptung, eine signifikante Anzahl der erhobe-

Glaubwürdigkeit abgesprochen wird, d.h. weil ihr Gegenüber sie als Frau identifiziert und davon überzeugt ist, dass Frauen wahlweise grundsätzlich weniger glaubwürdig sind als Männer, oder dass dies zumindest mit Bezug auf Erfahrungen sexualisierter Gewalt der Fall ist. Im Falle der Vergewaltigungsmythen kann dies etwa bedeuten, dass der Akteurin nicht geglaubt wird, weil das, was sie berichtet, nicht dem entspricht, was ihr Gegenüber als „Vergewaltigung“ einzuordnen und anzuerkennen bereit ist.⁸

An dieser Stelle wird allerdings auch deutlich, dass epistemisches Unrecht häufig nicht allein auf Vorurteile gegenüber der Gruppe des Opfers, sondern auch auf Vorurteile gegenüber der Gruppe der Täter:in zurückzuführen ist. Es wird etwa aus verschiedenen Gründen davon ausgegangen, dass die Täterinnen „so etwas niemals tun“ würden, weil sie eben nicht dem (falschen) Bild eines ‚typischen Täters‘ entsprechen. Das hat unter Umständen zur Folge, dass auch die Täterinnen ihr Tun nicht korrekt als das einordnen, was es ist, in diesem Fall: sexualisierte Gewalt (vgl. Krakauer 2015, 171–5). Für das epistemische Unrecht gegenüber dem Opfer ist allerdings an dieser Stelle allein relevant, dass der Umstand, dass ihm auch deswegen nicht geglaubt wird, weil dem von ihm bezichtigten Täter eine solche Tat *grundsätzlich* nicht zugetraut wird.

Das wird besonders dann deutlich, wenn das epistemische Unrecht gewissermaßen ‚aufgehoben‘ wird durch ein anderes Unrecht. Wenn zum

nen Vergewaltigungsvorwürfe seien Falschbeschuldigungen, vgl. Krakauer (2015, 155–60) und Sanyal (2016, 65–7). Zu den von Jenkins (2017, 192) kritisierten Vergewaltigungsmythen, dass Vergewaltigungen immer gewaltsam geschehen und dass das Opfer sich immer verteidigt, siehe auch Krakauer (2015, 106–8, 140, 197). Zu dem Mythos, bei den Tätern handle es sich fast ausnahmslos um dem Opfer fremde Personen (Jenkins 2017, 192), obwohl sie tatsächlich in mindestens 85 % aller Fälle aus dem sozialen Nahbereich (Familie, Freundeskreis usw.) stammen (Krakauer 2015, 169), siehe auch Schrötle und Müller (2004, bes. 78–9).

- 8 Jenkins (2017, 195–6) hat darauf hingewiesen, dass diese Vergewaltigungsmythen auch dann als operative Begriffe (Begriffe also, an denen wir uns praktisch tatsächlich orientieren) wirksam sein können, wenn das geltende Recht sie (in Form von manifesten Begriffen) infrage stellt oder ablehnt. Das, was die Akteur:innen berichten, erfüllt dann den *Straftatbestand* der Vergewaltigung, wird aber weder von den Betroffenen noch von den Vertreter:innen des Rechtssystems aufgrund ihres (unreflektierten) Festhaltens an den Mythen als solche anerkannt und behandelt, d.h. strafrechtlich verfolgt (vgl. auch Schotte 2020, 170–1).

Beispiel der vermeintliche Täter aus einer Gruppe kommt, deren Mitglieder die Ermittler:innen aufgrund eines Vorurteils grundsätzlich für Straftäter:innen, vor allem für Täter:innen sexualisierter Gewalt halten. Es heißt ja nicht, dass man dem Opfer aufgrund ihres Frau-seins nicht grundsätzlich misstraut, wenn man bereit ist, ihre Aussage in dem Moment als glaubwürdig einzuordnen, wo sie eine Schwarze Person beschuldigt.⁹

Für das Vorliegen epistemischen Unrechts ist dann allerdings nicht relevant, ob die jeweiligen Akteur:innen ihre Überzeugungen ihrem Gegenüber auch kommunizieren, etwa durch Nachfragen oder Vorwürfe. Ein Akt epistemischen Unrechts liegt auch dann vor, wenn die Aussage der Betroffenen angehört und aufgezeichnet, aber von der Aufnehmenden – sei es mit Aktenvermerk oder ‚nur‘ mental – als „unglaubwürdig“ eingeordnet und behandelt wird. Es ist also nicht erforderlich, dass die Betroffene *darum weiß*, dass ihr die Glaubwürdigkeit abgesprochen wird, damit epistemisches Unrecht vorliegt.

Umgekehrt ist es allerdings so, dass eine mögliche Folge wiederholter Erfahrungen testimonialen Unrechts, wie Fricker deutlich macht, das ist, was sie als hermeneutisches Unrecht bezeichnet: Die Unfähigkeit des Opfers, das Erlittene korrekt zu benennen und angemessen einzuordnen und zu beurteilen (Fricker 2007, 149–51). Man kann sagen: Hermeneutisches Unrecht geschieht dann, wenn Betroffene ihrem eigenen Urteil und ihrer eigenen Wahrnehmung misstrauen, d. h. wenn *sie sich selbst* nicht als vertrauenswürdige Quelle bezüglich ihrer *eigenen* Erfahrungen ansehen.

Auch dies ist im Zweifelsfall das Ergebnis sozial tradiertes und von den Betroffenen übernommener oder verinnerlichter Vorurteile über Mitglieder jener Gruppe(n), der bzw. denen sie sich selbst zurechnen (Fricker 2007, 155).¹⁰ Ein von Fricker (2007, 149–51) selbst diskutiertes, aber auch

9 Umgekehrt kann dieses misogynen Vorurteil noch verstärkt werden, wenn das Opfer zugleich noch anderen Gruppen angehört, gegenüber denen die relevanten Akteur:innen andere, aber ähnlich schwerwiegende Vorurteile oder Ressentiments haben. Dies ist etwa bei Schwarzen Frauen in besonderem Maße der Fall, woran Martha Nussbaum (2021, 69, 80, 222) kürzlich nochmals erinnert hat. Ähnlich verhält es sich mit Betroffenen, die sich nicht so verhalten, wie ‚man‘ es von Opfern sexualisierter Gewalt erwartet (vgl. Sanyal 2016, 76–88).

10 Es muss allerdings nicht der Fall sein, dass die Sprachlosigkeit der Opfer ihre Ursache in einer derartigen Unfähigkeit, die eigenen Erfahrungen zu verstehen, hat. Zum einen können die Opfer, darauf hat mit Verweis auf Frickers

anderweitig bekanntes Beispiel für derartiges hermeneutisches Unrecht ist die Unfähigkeit von Opfern sexualisierter Gewalt, das, was ihnen angetan wurde, als das zu benennen, was es war – also sexualisierte Gewalt (Jenkins 2017, 192, 200–1).¹¹

Die Feststellung, dass epistemisches Unrecht als testimoniales, vor allem aber als hermeneutisches Unrecht nicht notwendig mit der Erfahrung *als Unrecht* einhergeht, ist bedeutsam für die hier diskutierte Frage, ob epistemisches Unrecht notwendigerweise Gewalt ist. Das gilt insbesondere dann, wenn man sich bei der Semantik von „Gewalt“ stärker an der alltagsprachlichen Verwendung dieses Wortes orientiert.¹² Als paradigmatische Fälle von Gewalthandlungen werden so der Faustschlag ins Gesicht, der Messerstich in den Bauch oder der Schuss in den Kopf angesehen. Gemeinsam ist ihnen und anderen Gewalthandlungen, etwa bestimmten Techniken der Folter und Tötung, dass sie absichtliche schwere Verletzungen der Integrität eines Lebewesens sind, die gegen dessen Willen geschehen (vgl. Schotte 2020, 95). Erstens sind diese Handlungen absichtlich, insofern sie das Ziel haben, das Opfer zu verletzen, ganz unabhängig von den Gründen, die die Täter:innen hierfür haben, ob sie beispielsweise dazu gezwungen werden usw. (Schotte 2020, 50–4). Zweitens sind sie schwer, insofern sie, anders etwa als ein Remppler, von den Getroffenen notwendig wahrgenommen werden müssen (Schotte 2020, 59–60). Drittens verletzen sie die Integrität des Opfers, weil und insofern sie seine „wholeness or intactness“ (Bufacchi 2009, 40) als Lebewesen, vor allem aber seinen Weltbezug zeitweise oder dauerhaft beschä-

eigenes Beispiel der Geschichte von Carmita Woods Rebecca Mason (2011, 297–300) hingewiesen, durchaus verstehen und erkennen, was ihnen widerfahren ist, und dementsprechend eine Sprache für ihre Erfahrungen besitzen – aber diese ist mit den dominanten hermeneutischen Ressourcen, d. h. mit den dominanten Sprachregelungen nicht kompatibel. Oder die Sprachlosigkeit ist Ausdruck eines „testimonial smothering“ (Dotson 2011, 244–5, 249), d. h. die Betroffenen bringen ihre Erfahrungen (bewusst) nicht zur Sprache, weil sie mit abwehrenden Reaktionen ihres Gegenübers rechnen.

11 Der Fall missbrauchter Kinder ist insofern schwieriger, als diese ja lange auch deshalb nicht über entsprechende Begriffe für das, was ihnen angetan wurde, verfügen, weil sie abhängig vom Alter generell noch nicht über reflektierte Begrifflichkeiten für sexuelle Handlungen und Erfahrungen verfügen, vgl. Katsch (2020, 38–9, 85–6).

12 Zur Orientierung an der Alltagssprache bei der Diskussion des Gewaltbegriffes vgl. Schotte (2020, 18–30) sowie Schneider (2018, 45–75).

digen oder gar zerstören (Schotte 2020, 65–6), weswegen sie (im Regelfall), viertens, von diesem nicht gewollt sind.¹³

Diese Begriffsbestimmung schließt entgegen anders lautender Thesen (vgl. Nunner-Winkler 2004, 39–40) nicht aus, dass es auch seelische, d. h. nicht auf körperliche Weise ausgeübte Gewalt geben kann.¹⁴ Schließlich lässt sich die Integrität von Menschen nicht allein durch Beschädigung oder Zerstörung ihres Körpers, sondern auch durch Angriff auf ihre Psyche schwer verletzen; sehr deutlich zeigen dies beispielsweise jene Techniken der Folter, die keine körperlichen Spuren hinterlassen, oder die schwere seelische Verletzung von Menschen durch Zerstörung von Gegenständen (vgl. Schotte 2018, 100–2). In all diesen Fällen wird der Weltbezug des Opfers nicht weniger schwer und *berechenbar* ge- oder zerstört als bei der Verletzung durch einen Messerstich.

Einerseits eröffnet dieser Gewaltbegriff, der seelische Gewalt einschließt, auch unabhängig von schwer einzuordnenden Grenzfällen die Möglichkeit, Akte epistemischen Unrechts als „Gewalt“ einzuordnen. Dies ist definitiv dann der Fall, wenn die Handlung mit einer (gezielten) schweren seelischen Verletzung der Betroffenen verbunden ist, zum Beispiel in Form einer Re-Traumatisierung. Dies kann unter Umständen bereits durch Rückfragen geschehen, die dem Opfer die Glaubwürdigkeit absprechen (vgl. Dotson 2011, 247–50). Andererseits wird deutlich, dass allein *Akte* epistemischen Unrechts „Gewalt“ sein können – aber nicht zwangsläufig sind oder sein müssen. Schließlich verletzt nicht jeder solche Akt die betroffenen Personen schwer. Gerade in Rechtsprozessen kann das epistemische Unrecht, das Betroffenen widerfährt, so ausgeübt werden, dass sie nicht davon erfahren, obwohl sie infolge dieses Unrechts geschädigt werden. Folglich werden sie durch diesen Akt nicht zwangsläufig *unmittelbar* seelisch verletzt, geschweige denn schwer. In dem Maße, in dem epistemisches Unrecht nicht notwendigerweise von den Betroffenen – und auch nicht notwendigerweise *als Unrecht* – erfahren werden muss, ist die Verübung epistemischen Unrechts

13 Wie die Diskussion von Grenzfällen zeigt (vgl. Schotte 2020, 85–95), ist keine dieser Eingrenzungen gänzlich unproblematisch. Es spricht daher einiges dafür, Gewalt als „essentiell umstrittenen Begriff“ (Gallie 1955) einzuordnen, dessen Merkmale zwar hinreichend, aber nicht absolut eindeutig bestimmt werden können (Meßelken 2012, 176–8; Schotte 2020, 47–8).

14 Die Unterscheidung von körperlicher und seelischer Gewalt bezieht sich hier rein auf die Art und Weise, in der das Opfer verletzt wird, nicht auf ihre möglichen Folgen, vgl. Schotte (2020, 71–2 sowie 75–6).

daher möglicherweise, aber eben nicht zwingend Ausübung von (seelischer) Gewalt. Es gibt folglich epistemische Gewalt, aber sie ist ein Sonderfall epistemischen Unrechts – und die Frage, wie das Verhältnis epistemischer Gewalt und mit ihr verbundener sozialer Strukturen zu beschreiben ist, ist damit weiterhin offen.

Epistemisches Unrecht ist folglich nicht eo ipso Gewalt; genauer: allein bestimmte Akte epistemischen Unrechts können Gewalthandlungen sein – falls sie als Unrecht erfahren werden und diese Erfahrung mit schweren Verletzungen einhergeht. Die Begründung, dass nicht jedes epistemische Unrecht als ungerechte Behandlung erfahren wird, ist allerdings nicht unproblematisch, schließlich bleiben die Gründe oder Ursachen für das Fehlen der entsprechenden Wahrnehmung offen.

3. Epistemisches Unrecht und soziale Strukturen

Im Gerichts-Beispiel ist die Sachlage ja eindeutig: Die Betroffenen erfahren im Zweifelsfall von der Entscheidung des Gerichts, aber weder werden ihnen die tatsächlichen Gründe mitgeteilt, noch wird ihnen offen die Glaubwürdigkeit abgesprochen. Die Handlung, die ihnen ein Unrecht antut, hat zwar negative Konsequenzen, aber sie erfahren nicht von ihr und werden nicht unmittelbar durch sie verletzt. Frickers Unterscheidung von Zeugnisunrecht und hermeneutischem Unrecht zeigt allerdings auf, dass auch Fälle möglich sind, in denen Betroffenen *unmittelbar* epistemisches Unrecht zugefügt wird und sie es dennoch nicht als solches erfahren. Wenn man Fricker (2007, 10–1, 13–7) nun darin folgt, dass die Ursache hierfür die Tradierung und Verfestigung der entsprechenden Stereotype usw. durch soziale Strukturen ist, dann liegt es, wie eingangs angesprochen, nahe, hier im Sinne Johan Galtungs (1975, 12, 19–23) von struktureller Gewalt zu sprechen.¹⁵ Schließlich soll der Begriff der strukturellen Gewalt, ganz grundsätzlich, aufzeigen, dass bestimmte Handlungen Gewaltcharakter aufgrund ihrer Verbindung zu sozialen Strukturen auch dann besitzen, wenn sie auf den ersten Blick mit unumstrittenen Gewalthandlungen wie Faustschlägen wenig gemein zu haben scheinen. Damit stellt sich freilich die Frage, wie belastbar dieser Begriff ist.

¹⁵ Auf die entsprechende Kritik, dass Frickers Darstellung die Strukturen im Grunde vollkommen von einzelnen Handlungen konkreter menschlicher Akteure entkoppelt und diese damit (zu Unrecht) aus der Verantwortung entlässt (Medina 2011, vgl. McKinnon 2016, 440), komme ich unten zu sprechen.

Galtung definiert strukturelle Gewalt als soziale Strukturen einer Gesellschaft, in denen die „*aktuelle somatische und geistige Verwirklichung*“ einiger Gesellschaftsmitglieder „*geringer [...] als ihre potentielle Verwirklichung*“ ist (Galtung 1975, 9). Die Verletzungen, die diese Menschen schädigen, sind folglich vermeidbar, dies erfordert aber eine Veränderung der Strukturen (Narr 1974, 25–6, 31; Hirsch 2013, 351; Vorobej 2016, 64).¹⁶ Dies ist so auch bei epistemischem Unrecht der Fall, denn es handelt sich um eine durch soziale Strukturen (anstelle unmittelbar verantwortlicher Akteure) verursachte Diskriminierung von Angehörigen bestimmter Gruppen, die konstante und mitunter schwere Verletzungen ihrer Rechte zur Folge hat. Und damit stellt sich die Frage, ob epistemisches Unrecht nicht doch *per se* Gewalt ist – nämlich strukturelle Gewalt (die von den Betroffenen allerdings nicht notwendigerweise *als Gewalt* erfahren oder wahrgenommen werden muss).

Für die Frage danach, ob epistemisches Unrecht im Sinne von Galtungs struktureller Gewalt zu verstehen ist, sind insbesondere zwei wiederholt angeführte Einwände gegen die Tragfähigkeit von Galtungs Begriff relevant, die beide auf dessen analytische Fruchtbarkeit zielen. Zum einen ist kritisiert worden, dass Galtungs Überlegungen offen lassen, ob die als strukturelle Gewalt kategorisierten sozialen Strukturen in irgendeiner Form als Ursache der festgestellten Diskriminierungen anzusehen sind (Neidhardt 1986, 130; Matz 1975, 71). Oder, mehr noch, ob sie wenigstens eine Teilursache der inkriminierten Benachteiligungen sein *müssen*, damit die Behauptung gerechtfertigt ist, es handele sich um strukturelle Gewalt. Galtungs Formulierung, dass die „*aktuelle somatische und geistige Verwirklichung*“ der Betroffenen „*geringer [...] als ihre potentielle Verwirklichung*“ sein müsse (Galtung 1975, 9), ist schlicht zu offen, um als klares Kriterium für die Analyse und Kritik tatsächlich gegebener sozialer Strukturen und gesellschaftlicher Verhältnisse dienen zu können.¹⁷ Zum anderen ist Galtungs Rede von Gewalt primär stra-

16 Ein häufig angeführtes Beispiel für strukturelle Gewalt im Sinne Galtungs ist die Verteilung ökonomischer Güter: Sofern in einer Gesellschaft genug Güter vorhanden sind, um allen Mitgliedern dieser Gesellschaft ein Leben ohne Nahrungsmangel zu ermöglichen, ist der Umstand, dass einige von ihnen dennoch verhungern oder an Unterernährung leiden, ein Fall struktureller Gewalt (vgl. Lee 1999, 11; Gupta 2016, 339–40). Ein anderes Beispiel wäre eine Gesellschaft, in der Minderheiten bestimmte bürgerliche Rechte nicht zugestanden werden (Salmi 2009, 315–7).

17 So sind auch differenzierte Analysen komplexer gesellschaftlicher Strukturen schwer möglich, in denen z. B. zwar nicht alle Gesellschaftsmitglieder Güter

teigisch (Coady 2008, 29), wobei er hierfür die Gründe selbst klar benennt: Das Ziel seiner Überlegungen ist ein möglichst gehaltvoller Begriff des Friedens. Da aber Frieden als „Abwesenheit von Gewalt“ definiert werde, müsse der Gebrauch von Gewalt auch auf verschiedene ungerechte und reformierbare (oder schlicht abzuschaffende) soziale Strukturen ausgedehnt werden. Schließlich umfasse der Begriff des Friedens – als „Abwesenheit von Gewalt“ – sonst auch die bloße Waffenruhe, in der Menschen auf vermeidbare Weise (etwa an Hunger oder Krankheiten) leiden und sterben, aber nicht Opfer von Gewalt werden (Galtung 1975, 7). Galtung gibt auch zu, dass er statt von struktureller Gewalt genauso gut – und womöglich präziser – von sozialer Ungerechtigkeit sprechen könnte (Galtung 1975, 13, vgl. Roy 2005, 143).

Dies ist, ähnlich wie bei der im vorigen Abschnitt diskutierten Rede von epistemischer Gewalt, analytisch problematisch, weil auf diese Weise durchaus verschiedenartige Phänomene miteinander vermengt werden – nämlich einerseits soziale Strukturen, die Güter verteilen, Vorstellungen vermitteln und tradieren usw., und andererseits Handlungen, die konkrete Personen schädigen, verletzen usw. Es ist zudem unklar, wie diese Vermengung gerechtfertigt werden soll. Ist es, wie etwa Schroer (2004, 256–8, 264–5) und Imbusch (2005, 21–6, 46) argumentieren, der Umstand, dass die Folgen struktureller Benachteiligung letztlich identisch sind mit denen der Erfahrung körperlicher oder seelischer Gewalt? Dann wäre es unter analytischen Gesichtspunkten dennoch geboten, die Ursachen und Formen der Schädigungen klar zu trennen, allein schon mit Blick auf mögliche Maßnahmen zu ihrer Beseitigung.¹⁸

Umgekehrt würde Galtungs Definition es erlauben, epistemisches Unrecht als strukturelle Gewalt einzuordnen, wodurch auch die im vorigen Abschnitt vorgenommene Unterscheidung zwischen sozialen Strukturen, die epistemisches Unrecht ermöglichen oder verursachen, und Akten epistemischen Unrechts irrelevant würde. Sogar die Unterscheidung von hermeneutischem und Zeugnisunrecht wäre für die Frage, ob es sich um Gewalt han-

einer bestimmten Art bekommen können, in denen aber die Frage, wer Zugriff auf diese Güter erhält, willkürlich und ungerecht entschieden wird (vgl. Schotte 2020, 159–60).

18 Zumal der Eindruck entsteht, dass bei diesem Argument Fragen der normativen Evaluation und Fragen der deskriptiven Analyse durcheinandergeraten (vgl. Coady 2008, 31–2).

delt, unerheblich. Schließlich werden diejenigen, denen die Glaubwürdigkeit abgesprochen wird, ebenso auf *vermeidbare* Weise *geschädigt* wie diejenigen, die ihre eigenen Erfahrungen nicht präzise oder adäquat benennen oder artikulieren können. Und selbst konkretes Zeugnisunrecht ist im Regelfall mit sozialen Strukturen verbunden, sie dienen nämlich im Zweifelsfall als Kanäle der Vermittlung derjenigen Stereotype und Vorurteile, an denen sich die Akteur:innen orientieren.

Der einzige echte Vorteil, den die Einordnung epistemischen Unrechts als strukturelle Gewalt mit sich brächte, bestünde in der stärkeren Betonung ihres Unrechtscharakters durch die Rede von Gewalt. Dies allerdings – wie oben diskutiert – um den Preis, dass man den Begriff epistemischen Unrechts durch Nutzung eines analytisch unscharfen, letztlich strategisch motivierten Begriffs semantisch unklarer werden lässt. Das betrifft insbesondere die Frage, in welchem Verhältnis die sozialen Strukturen zu epistemischem Unrecht stehen.

Nach Fricker (2007, 160–1) ist hermeneutisches Unrecht eine *Eigenschaft* sozialer Strukturen, d. h. es gibt im Grunde keine verantwortlichen Akteur:innen, deren Handeln oder Verhalten in irgendeiner Form Einfluss auf hermeneutisches Unrecht hat. Es ist vielmehr einfach gegeben, oder emergent. Richtig ist dabei, dass das von Fricker angesprochene hermeneutische Unrecht eine Folge des Zusammenwirkens komplexer sozialer Strukturen und insofern dem Handeln Einzelner *partiell* entzogen ist. Aber erstens kann man einwenden, dass diese Strukturen selbst wiederum abhängig von unserem Verhalten sind (vgl. Medina 2012, 62). Wir müssen sie stabilisieren, ihren Regeln folgen und sie durchsetzen, wir müssen abweichendes Verhalten sanktionieren – und je nachdem, ob und wie wir dies tun, werden die sozialen Strukturen Bestand haben, untergehen oder sich verändern (Arendt 1970, 42, 50; Gehlen 2004, 91–7). Dass einzelne Akteur:innen dies nicht in ihrer Macht haben, heißt ja umgekehrt nicht, dass wir den einmal entstandenen sozialen Strukturen ausgeliefert und für ihre negativen Folgen und Begleiterscheinungen, epistemisches Unrecht eingeschlossen, in keiner Weise verantwortlich wären (vgl. Mason 2011, 301–3).

Daher ist es zweitens in einem konkreten Fall nicht allein entscheidend zu wissen, welche Vorurteile und Stereotype über welche sozialen Strukturen (soziale Rollen, tradierte Verhaltensmuster usw.) vermittelt werden und im Verhalten der Einzelnen sedimentiert sind. Es ist zudem relevant, herausarbeiten zu können, an welchen Stellen durch wen epistemisches Unrecht ausgeübt wird und welche konkreten Strukturen es fördern, begünstigen oder

verursachen.¹⁹ Jon Krakauer (2015, 116, 175–6) hat etwa darauf hingewiesen, dass einer der Faktoren, die eine Anklage und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt in den USA behindern, die Funktionsweise des amerikanischen Rechtssystems ist: Staatsanwält:innen werden gewählt und erhöhen ihre Wahlchancen durch Erfolge, d. h. durch erwirkte Verurteilungen. Sie wissen aber um die Vorurteile und Ressentiments, mit denen Opfer sexualisierter Gewalt konfrontiert werden. Diese Vorurteile schlagen mit Blick auf die Erfolgsaussichten besonders stark zu Buche, weil es in Strafprozessen ja gilt, den berechtigten Zweifel an der Schuld der Angeklagten auszuräumen (vgl. Nussbaum 2021, 60–3). Die seitens der Staatsanwält:innen antizipierten Erfolgsaussichten in solchen Fällen sinken dann noch weiter, wenn der (vermutliche) Täter einer privilegierten Gruppe entstammt – und etwa als Footballspieler nicht nur als Vorbild gilt (Nussbaum 2021, 185; Krakauer 2015, 228–9, 309–10), sondern auch Mitglied einer Mannschaft ist, mit der Ansehen sowie politischer Einfluss und wirtschaftlicher Gewinn verbunden sind (Nussbaum 2021, 195–8). Das heißt nicht, dass Staatsanwaltschaften frei von den entsprechenden Vorurteilen sind – je nach ihrer Verbreitung dürfte eher das Gegenteil der Fall sein (vgl. Jenkins 2017, 201–3; Schotte 2020, 170). Aber das Zeugnisunrecht, das hier von Repräsentant:innen des Rechtssystems ausgeübt wird (weil das Zeugnis von Vergewaltigungsopfern *strukturell* als wenig glaubhaft entwertet wird), wird unter Umständen auch durch soziale Strukturen gefördert, die gerade dazu dienen sollen, Unrecht – insbesondere auch testimoniales – zu verhindern.

An dieser Stelle von struktureller Gewalt zu reden, kann dann der (gerechtfertigten) Empörung zugunsten der Betroffenen eine starke Stimme verleihen (Baberowski 2015, 114). Aber man ebnet damit auch die analytisch notwendige Unterscheidung von Akten epistemischen Unrechts und den sie ermöglichenden (prägenden, verursachenden ...) Strukturen ein, ebenso wie die Unterscheidung zwischen solchen Akten epistemischen Unrechts, die Gewalthandlungen sind, und solchen, für die dies nicht oder nur umstritten gilt, oder die Unterscheidung von Akten epistemischen Unrechts und – möglicherweise gleichermaßen verwerflichen – Handlungen, die kein epistemisches Unrecht sind.

19 Zumal die infrage stehenden Strukturen ja auch andere schädliche und verwerfliche Verhaltensmuster zur Folge haben können, die als „epistemisches Unrecht“ nur unzureichend oder sogar falsch eingeordnet wären.

4. Soziale Strukturen und institutionalisierte Gewalt

Die zuvor diskutierte Kritik an Galtungs Begriff der strukturellen Gewalt spricht allerdings nicht gegen die seinen und Frickers Überlegungen zugrunde liegende Intuition, dass soziale Strukturen in manchen Fällen ein entscheidender Faktor für das Vorkommen konkreten Unrechts sind. Und dass eine Reduktion, die diese strukturellen Faktoren klassifikatorisch ausblendet und sich begrifflich auf die einzelne Handlung festlegt, unvollständig und potenziell schädlich ist. Dies macht bereits der Umstand deutlich, dass bei Gewalt wie bei epistemischem Unrecht die einzelne Handlung Folge und Ausdruck eines stabilen Habitus sein kann, der mit hoher Wahrscheinlichkeit durch jene sozialen Strukturen geprägt ist, in denen die Akteur:innen sich bewegen.

Ein gutes Beispiel hierfür ist Polizeigewalt.²⁰ Wenn ein:e Polizist:in eine:n Straftäter:in schlägt, misshandelt o.ä., dann handelt es sich zunächst um personale, d. h. von einer Person ausgeübte Gewalt. Zugleich ist diese Gewalthandlung aber auch *Ausdruck* und *Folge* sozialer Strukturen, v. a. gesellschaftlich anerkannter sozialer Normen und des staatlichen Repressionsapparates. Erstens wird Polizist:innen die Ausübung von Gewalt deutlich leichter gemacht als Zivilist:innen. So haben sie einen privilegierten Zugriff auf verschiedene Gewaltressourcen (Schotte 2020, 163–8): Sie erhalten nicht allein legalen und teils umfangreichen Zugriff auf Waffen, vom Pfefferspray über automatische Waffen bis zu Einsatzfahrzeugen, sondern sie erhalten zudem das (in Teilen exklusive) Recht, Gewalt auszuüben. Mehr noch: Die Ausübung von Gewalt ist unter bestimmten Umständen sogar ihre *Pflicht* (vgl. Reemtsma 2008, 172). Ähnlich wie bei Soldat:innen ist die von ihnen ausgeübte Gewalt aus Sicht der Polizist:innen wenigstens gerechtfertigt und im Zweifelsfall sogar ‚gut‘ – schließlich wird ihnen vermittelt, dass diese Gewalt jene trifft, die geltendes Recht brechen, welches zu schützen und durchzusetzen notwendig ist, um den Staat und mit ihm den gesellschaftlichen Frieden aufrecht zu erhalten (vgl. Kultgen 1999, 291–3, 295–8).

Zweitens werden Polizist:innen auch im professionellen und kompetenten Umgang mit ihren Gewaltressourcen geschult, d. h. sie erlernen *Gewaltroutinen*. Diese sind ein wesentlicher Teil ihres professionellen Habitus und ihrer Berufsidentität (Keane 2004, 36–7; Kultgen 1999, 293), so dass die Ausübung von Gewalt *als solche* Teil dieses professionellen Habitus wird und auch deshalb zunehmend positiv betrachtet wird. Bei allen Binnendiffe-

20 Vgl. zum Folgenden auch Schotte (2020, 185–93).

renzierungen je nach Statusgruppe, Einsatzgebiet usw. ist dieser Habitus fester Teil einer spezifischen Polizeikultur, in der die genannten Eigenschaften polizeilicher Tätigkeit – vor allem auch die professionelle, legale Ausübung von Gewalt gegen angenommene Rechtsbrecher – anhand von Rollenbildern und -narrativen sowie Werten und Vorbildern tradiert und gefestigt wird (Behr 2008, 30–1). Raphael Behr hat mit Blick auf die deutsche Polizeikultur an verschiedenen Stellen von einem Ideal der „Kriegermännlichkeit“ gesprochen, das als normatives Rollenmodell Orientierung garantiert und Identität stiftet (Behr 2008, 90–1; 2018, 170–3). Die ihnen privilegiert oder exklusiv zur Verfügung stehenden Gewaltressourcen *ermöglichen* Polizist:innen in besonderer Weise die Gewaltausübung, der durch Gewaltausübung definierte Habitus wiederum *motiviert* zu ihr. In beiden Fällen sind Handlungsoptionen (Zugriff auf Waffen, Fertigkeiten im Umgang mit ihnen) mit ihrer Rechtfertigung (Recht auf Waffenbesitz und -gebrauch, Auszeichnung der Tätigkeit als „gut“) unmittelbar verbunden. Zudem werden die Verteilung von Gewaltressourcen ebenso wie der an soziale Rollen gebundene Habitus durch institutionelle Strukturen tradiert; wobei es sich hier ja in weiten Teilen sogar um positiv-rechtliche Institutionen handelt, d. h. die Privilegien, Rechte, Handlungsmuster usw. werden also formell und explizit kodifiziert und sanktioniert.

Das Gewalthandeln von Polizist:innen ist aber drittens auch durch den Umstand geprägt und beeinflusst, dass das Bild von der ‚guten‘, weil zu gerechten Zwecken angewendeten Polizeigewalt und die Erzählung von Polizist:innen als ‚gerechten Gewalttäter:innen‘ ja nicht bloß intern, also unter Polizist:innen weitergetragen und beworben wird. Es handelt sich hier um narrative Muster, die auch von Beobachter:innen übernommen und nacherzählt werden, etwa in Kinderbüchern oder Fernsehserien, in denen Polizeigewalt meist gerecht(fertigt) und notwendig ist. Ähnliches gilt für die routinierten normativen Einordnungen polizeilichen Handelns – als gerechtfertigt, notwendig, erlaubt usw. – durch Journalist:innen, Pressestellen und Politiker:innen.²¹ Hier handelt es sich um eine zusätzliche, weder an die Ausbildung noch an die rechtliche Privilegierung gebundene Ressource polizeilichen Gewalthandelns, das sich in festen Deutungsmustern spiegelt und

21 Dies ist natürlich in Teilen auch eine Folge des entsprechenden Agierens von Polizist:innen als politischen Akteur:innen, vgl. Pichl (2018, 115–6). Auf die Bedeutung derartiger Deutungsmuster mit Blick auf strukturelles epistemisches Unrecht komme ich im folgenden Abschnitt noch einmal zurück.

den strukturellen *benefit of doubt* sedimentiert, der polizeiliches Handeln *aus Sicht von Beobachtern* präsumptiv als gerechtfertigt einordnet.²²

Durch das Zusammenspiel dieser drei Aspekte werden individuelle Faktoren wie der Charakter der jeweiligen Polizist:innen zwar nicht gänzlich irrelevant, sie werden aber als *ausschlaggebende* Ursache für ihr erwartbares Verhalten im Dienst durch die sozialen Strukturen und die Rollenmodelle, die sie vermitteln, in weiten Teilen abgelöst. Die sozialen Strukturen, vor allem der ersten beiden Aspekte, sind also vielmehr die *wesentliche* Ursache von Polizeigewalt – indem sie Polizist:innen die Ausübung von Gewalt praktisch ermöglichen sowie rechtlich erlauben und sie zugleich durch Habitualisierung von Gewalttroutinen und positive Evaluation ihres eigenen Gewalthandelns (und negative Bewertung des entsprechenden Agierens anderer) zu ihr motivieren.²³

Da es sich hierbei um soziale Strukturen handelt, die in jedem Falle *das Verhalten* von Mitgliedern bestimmter Gruppen *prägen*, ist die Klassifikation als *institutionalisierte Gewalt* naheliegend: als Gewalt, die wesentlich durch soziale Strukturen *verursacht* wird und die Inhaber:innen einer bestimmten Position zu Gewalttäter:innen und Inhaber:innen einer (oder mehrerer) anderer Positionen zu ihren Opfern *machen* (vgl. Schotte 2002, 207–9). Im Beispiel der Polizeigewalt verteilen sich diese Rollen auf Polizist:innen und jene Menschen, die als Gesetzesbrecher:innen kategorisiert werden; die sozialen Strukturen *machen* so die einen zu Täter:innen und die anderen zu Betroffenen.²⁴ Dabei ist zu beachten, dass Gewalt von Poli-

22 Auch der Status als angenommene Fachleute, die aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung das entsprechende Handeln (ihr eigenes, wohl gemerkt!) besser beurteilen und einordnen können, verschafft Polizist:innen „positionsgebundene Autorität“ (Popitz 1992, 134).

23 Damit ist explizit nicht gesagt, dass die einzelnen Polizist:innen keine Spielräume für individuelle Entscheidungen und abweichendes Verhalten hätten, wohl aber, dass diese signifikant eingeengt werden. Alle Polizist:innen können prinzipiell in einer Situation die Ausübung von Gewalt unterlassen, trotz Ausbildung, Polizeikultur und Corpsgeist. Folglich behalten sie auch einen Teil der Verantwortung, wenn sie dennoch Gewalt ausüben.

24 Eben dies unterscheidet institutionelle von anderen sozialen Strukturen: sie bestimmen in Form von Habitus usw. das Verhalten von Menschen. So ist etwa auch die Verteilung von Wohlstand an soziale Strukturen gebunden und mitunter auch durch sie verursacht, aber damit geht eben nicht notwendig eine Verhaltensprägung einher.

zist:innen deshalb nicht eo ipso illegitim ist. Aber *gerade weil* neben den Täter:innen auch Beobachter:innen aus den genannten Gründen präsumptiv die Legitimität der Gewalt unterstellen dürften, wird illegitime Polizeigewalt reproduziert. Hier wäre folglich ein – idealiter institutionalisierter – kritischer Blick geboten.

Allerdings handelt es sich bei Polizeiapparaten ähnlich wie beim Militär um Institutionen, deren *expliziter* Zweck darin besteht, verfügbare Gewaltressourcen zu monopolisieren und ihre Mitglieder zu Gewaltspezialist:innen auszubilden, d. h. sie *sollen* Gewalthandlungen verursachen. Polizeigewalt als institutionalisierte Gewalt zu kategorisieren ist daher unproblematisch. Das ist etwa im Falle der sexualisierten Gewalt gegen Frauen nicht gleichermaßen der Fall, da hier vor allem die der Täterposition privilegiert zur Verfügung stehenden Gewaltressourcen schwerer als solche nachzuweisen sind.²⁵

5. Institutionalisierte Gewalt und epistemisches Unrecht

Epistemisches Unrecht und institutionalisierte Gewalt sind nicht deckungsgleich. Dies folgt aus der Festlegung, dass institutionalisierte Gewalt allein dann vorliegen kann, wenn soziale Strukturen tatsächlich Gewalthandlungen, d. h. absichtliche schwere Verletzungen von Lebewesen verursachen. Wie in Abschnitt 2 diskutiert, ist dies bei Akten epistemischen Unrechts nicht notwendig gegeben, selbst wenn Betroffenen die Glaubwürdigkeit direkt, d. h. in ihrem Beisein und so, dass sie es auch als Unrecht erfahren, abgesprochen wird. Es stellt sich somit die Frage, inwiefern der Begriff epistemischen Unrechts – wie eingangs behauptet – dann essenziell für die Analyse institutionalisierter Gewalt in diesem Sinne ist? Hierfür sprechen wenigstens zwei Überlegungen.²⁶

25 Es muss in jedem Falle eine belastbare Herleitung von entsprechenden Gewalthandlungen aus jenen sozialen Strukturen (als Ursachen) gelingen, die beide soziale Positionen zueinander in Beziehung setzen und das Verhalten der jeweiligen Inhaber:innen prägen, damit die Einordnung als institutionalisierte Gewalt gerechtfertigt ist (vgl. Schotte 2020, 204–7).

26 Das Folgende setzt meine Überlegungen zur Analyse institutionalisierter Gewalt in Schotte (2020, Kap. 4) voraus. Die Diskussion sexualisierter Gewalt gegen Frauen (vgl. Schotte 2020, 168–72) ebenso wie die der rassistischen Kolonialgewalt gegen Nicht-Weiße in der damaligen deutschen Kolonie durch deutsche Kolonisator:innen (Schotte 2020, 200–3) enthalten Überlegungen,

Erstens setzt institutionalisierte Gewalt notwendigerweise ein stark asymmetrisches Machtverhältnis zwischen Opfer- und Täter:innenposition voraus (vgl. Schotte 2020, 164–5, 167–8). Es ist gerade der Umstand, dass die Täter:innen in besonderem Maße über Möglichkeiten und Ressourcen der Gewaltausübung verfügen, während die Opfer dies eben nicht tun, der einen wesentlichen Baustein der Erklärung ihres Vorliegens in einem konkreten Fall bildet. Dabei kann es sich primär um einen privilegierten oder sogar exklusiven Zugriff auf Gewaltmittel und -techniken handeln, etwa auf Waffen und den kompetenten Umgang mit ihnen. Es kann sich aber auch um ein Geflecht aus Überzeugungen, Habitus und Institutionen handeln, die es den Opfern schwer oder nahezu unmöglich machen, sich zu wehren oder die Täter:innen zur Rechenschaft zu ziehen. Das betrifft etwa die von Martha Nussbaum diskutierten „Zitadellen des Stolzes“, in denen Täter durch misogynen Ressentiments, Vergewaltigungsmythen und mangelhaft verankerte oder gänzlich fehlende Verantwortlichkeit (Nussbaum 2021, x, 127) geschützt werden, aber auch durch die ökonomischen Gewinne, die mit ihnen erwirtschaftet werden können (Nussbaum 2021, 151, 158).

Insofern epistemisches Unrecht also an Stereotype und Vorurteile gegenüber Angehörigen bestimmter Gruppen gebunden ist, ist es ebenfalls Ausdruck und Ursache eines Machtungleichgewichts. Im Zweifelsfall ist es gerade das strukturelle epistemische Unrecht, das es den Opfern unmöglich macht, die Täter:innen zur Rechenschaft zu ziehen – weil ihren Aussagen grundsätzlich die Glaubwürdigkeit abgesprochen wird. Schlimmstenfalls führt dies dazu, dass Betroffene ihren eigenen Erfahrungen nicht vertrauen oder sie aus Angst vor Repressionen oder fehlender Aussicht auf Erfolg nicht öffentlich ansprechen, geschweige denn etwaige Täter zur Rechenschaft zu ziehen versuchen (Dotson 2011, 244, 249).

An diesem Punkt werden auch die im vorigen Abschnitt erwähnten Narrative und Deutungsmuster relevant. Denn Zeugnisse, die diesen Mustern widersprechen, werden häufig *schon aus diesem Grund* als weniger glaubwürdig eingestuft (Jenkins 2017 195–6). Handelt es sich dann noch um Zeugnisse von Menschen, die einer als unglaubwürdig diskriminierten Gruppe zugerechnet werden, haben sie effektiv kaum Aussicht darauf, als glaubwürdig anerkannt und behandelt zu werden.

die sich m.E. unter Rückgriff auf den Begriff epistemischen Unrechts klarer und angemessener analysieren bzw. ergänzen lassen.

Das Problem des rassistischen „racial profiling“ und der mit ihm häufig beklagten rassistischen Behandlung der Betroffenen durch Polizist:innen ist ein Beispiel für diese Verquickung von dominantem Deutungsmuster („polizeiliches Handeln ist legal und gut“) und strukturellem, in diesem Fall rassistisch motiviertem, epistemischem Unrecht (vgl. Seckelmann 2019, 348, 251–3; Bender 2019, 359). Die Behauptung, Polizist:innen hätten ungegerechtfertigt oder exzessiv Gewalt angewendet, ist für viele Beobachter:innen ohnehin wenig glaubwürdig, weil sie dem bekannten Narrativ widerspricht, dem zufolge Polizeigewalt gerechtfertigt und notwendig ist; wird diese Behauptung zudem von einer Person erhoben, die einer als unglaubwürdig geltenden Gruppe zugerechnet wird, wird sie als noch weniger glaubwürdig eingeschätzt. Und beides kann und wird durchaus von Polizist:innen antizipiert.

Zudem ist hermeneutisches Unrecht zwar nicht die notwendige, aber doch eine sehr wahrscheinliche Folge strukturellen epistemischen Unrechts. Ähnlich wie institutionalisierte Gewalt sich in konkreten Gewalthandlungen Einzelner äußert, existiert epistemisches Unrecht in konkreten Handlungen Einzelner – z. B. in der Entscheidung, ein bestimmtes Zeugnis als nicht glaubwürdig einzuordnen oder in der Nachfrage, die insinuiert, der Zeuge irre sich bestimmt. Solche wiederholten Infragestellungen ebenso wie die Tradierung von Vorurteilen über Angehörige bestimmter Gruppen können Einzelne dazu bringen, dass sie ihren eigenen Erfahrungen misstrauen oder unfähig sind, diese angemessen zu beschreiben und einzuordnen. Dies nicht mitzudenken oder, umgekehrt, die Möglichkeit einer alternativen Beschreibung einer bestimmten Situation aus der Perspektive der Betroffenen grundsätzlich nicht zuzulassen, ist dann in der Tat „epistemically and ethically blameworthy ignorance“ (Mason 2011, 301, vgl. Dotson 2011, 238, 242).

Das zeigt erstens, dass epistemisches Unrecht darauf angewiesen ist, dass einzelne Akteur:innen es *ausüben*, die entsprechenden sozialen Strukturen *aufrechterhalten* und die Narrative *tradieren*. Und es legt zweitens nahe, dass die Opfer institutionalisierter Gewalt unter Umständen nicht in der Lage sind, die ihnen angetane Gewalt als Gewalt zu beschreiben und einzuordnen. Dies kann im Einzelfall sogar auf die Täter:innen zutreffen, die das, was sie anderen antun, selbst nicht als Gewalt einordnen – was ihnen freilich die Ausübung erleichtert. Das bedeutet aber, dass institutionalisierte Gewalt auch durch strukturelle Sprachlosigkeit der Opfer verschleiert werden kann, durch ihre Machtlosigkeit, das Erlebte und Erlittene als das einzu-klagen oder sogar einzuordnen, was es ist: Gewalt. .

Epistemisches Unrecht ist daher (a) ein zwar nicht notwendiger, aber sehr wahrscheinlicher Bestandteil institutionalisierter Gewalt und (b) als hermeneutisches Unrecht zudem ein Problem ihrer Analyse und Diagnose. Hier ist daher ein Bewusstsein für die mögliche Sprachlosigkeit der Opfer notwendig.²⁷ Es wird außerdem deutlich, dass nicht alle soziale Strukturen, die epistemisches Unrecht verursachen oder zementieren, automatisch Fälle institutionalisierter Gewalt sind – sondern allein jene, die (mit)ursächlich sind für Akte (epistemischer) Gewalt von Mitgliedern einer bestimmten Gruppe gegen Mitglieder einer oder mehrerer anderer Gruppen.

6. Epistemisches Unrecht und institutionalisierte Gewalt

Die vorhergehenden Überlegungen lassen sich in drei Thesen zusammenfassen.

Erstens, es gibt in der Tat epistemische *Gewalt*. Diese liegt aber nur dann vor, wenn ein:e Akteur:in eine andere Person durch einen Akt epistemischen Unrechts absichtlich schwer verletzt. Epistemische Gewalt ist folglich ein Sonderfall seelischer Gewalt.

Zweitens zeigt sich, dass es ohne einen Begriff hermeneutischen Unrechts, verstanden als ein Bewusstsein der Möglichkeit, dass Opfer von (institutionalisierter) Gewalt unter Umständen unfähig sind, ihre Erfahrungen angemessen und klar zu bezeugen, die Analyse und *Diagnose* institutionalisierter Gewalt deutlich erschwert wird.

Drittens folgt hieraus, dass diskutiert werden muss, ob nicht auch im Falle epistemischen Unrechts klarer unterschieden werden sollte zwischen *Akten* epistemischen Unrechts und strukturellem epistemischen Unrecht, also jenen sozialen Strukturen, die die Akte prägen, ermöglichen oder verursachen. Denn weder sind Akte epistemischen Unrechts per se Gewalt, noch führt strukturelles Unrecht notwendig zu Gewalt.

Letzteres schafft allerdings soziale Räume, die prädestiniert sind, zu „Räumen der Gewalt“ (Baberowski 2015) zu werden, weil es die Mitglieder

27 Auf die Gefahr paternalistischer Aneignungen und Ausdeutungen der Erfahrungen der Betroffenen durch Dritte – unter dem Verweis auf die (vermeintliche) Sprachlosigkeit der Opfer – sei hier zumindest hingewiesen. Eine Möglichkeit, dieser Gefahr zu begegnen, wäre in dem Nachweis von Zeugnissen, die wie das von Matthias Katsch (2020) die eigene Sprachlosigkeit retrospektiv beschreiben und einordnen.

bestimmter sozialer Gruppen effektiv sprachlos macht – indem es ihnen die Macht nimmt, ihren Erfahrungen Gehör zu verschaffen und/oder sie angemessen zu beschreiben.

Literatur

- Arendt, Hannah. 2000. *Macht und Gewalt*. 14. Aufl. München: Piper.
- Baberowski, Jörg. 2015. *Räume der Gewalt*. 1. Aufl. Frankfurt (Main): Fischer.
- Bonacker, Thorsten und Peter Imbusch. 2005. „Zentrale Begriffe der Friedens- und Konfliktforschung. Konflikt, Gewalt, Krieg, Frieden“. In *Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung*, herausgegeben von Peter Imbusch und Ralf Zoll; 69–145. 3. Aufl. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften. DOI: https://doi.org/10.1007/978-3-531-92009-2_2
- Behr, Rafael. 2008. *Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei*. 2. Aufl. Wiesbaden: VS
- Behr, Rafael. 2018. „Die Polizei muss ... an Robustheit deutlich zulegen‘. Zur Renaissance aggressiver Maskulinität in der Polizei“. In *Kritik der Polizei*, herausgegeben von Daniel Loick, 165–181. 1. Aufl. Frankfurt (Main) und New York: Campus.
- Bender, Ulrike. 2019. „Die Definition von Racial Profiling und die Diskussion in Deutschland“. In *Polizei und Menschenrechte*, herausgegeben von Dieter Kugelmann, 358–366. Bonn: bpb.
- Bufacchi, Vittori. 2009. *Violence and Social Justice*. 1. Aufl. New York: Palgrave Macmillan. <https://doi.org/10.1057/9780230246416>
- Coady, C.A.J. 2008. *Morality and Political Violence*. 1. Aufl. Cambridge: Cambridge University Press.
- Derrida, Jacques. 1976. *Die Schrift und die Differenz*. 1. Aufl. Frankfurt (Main): Suhrkamp
- Dotson, Kristie. 2011. „Tracking Epistemic Violence, Tracking Practices of Silencing“. *Hypatia* 26 (2): 236–257. DOI: <https://doi.org/10.1111/j.1527-2001.2011.01177>
- Fricker, Martina. 2007. *Epistemic Injustice. Power und the Ethics of Knowing*. 1. Aufl. Oxford: Oxford University Press. DOI: <https://doi.org/10.1093/acprof:oso/9780198237907.001.0001>
- Gallie, William B. 1955. „Essentially Contested Concepts“. *Proceedings of the Aristotelian Society* 56: 167–98
- Galtung, Johan. 1975. *Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung*. 1. Aufl. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt
- Gehlen, Arnold. 2004. *Moral und Hypermoral. Eine pluralistische Ethik*. 6. Aufl. Frankfurt a.M.: Klostermann.
- Gupta, Akhil. 2016. „On Structural Violence“. In *Violence Studies*, herausgegeben von Kalpana Kannabrian, 339–358. 1. Aufl. Oxford: Oxford University Press.

- Hirsch, Alfred. 2013. „Philosophie“. In *Gewalt. Ein Interdisziplinäres Handbuch*, herausgegeben von Christian Gudehus und Michaela Christ, 347–354. Stuttgart: Metzler. DOI: <https://doi.org/10.1007/978-3-476-05296-4>
- Imbusch, Peter. 2005. *Moderne und Gewalt. Zivilisationstheoretische Perspektiven auf das 20. Jahrhundert*. 1. Aufl. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Jenkins, Katherine. 2017. „Rape Myths and Domestic Abuse Myths as Hermeneutical Injustices“. *Journal of Applied Philosophy* 34 (2): 191–206. DOI: <https://doi.org/10.1111/japp.12174>
- Katsch, Matthias. 2020. *Damit es aufhört. Vom befreienden Kampf der Opfer sexueller Gewalt in der Kirche*. 1. Aufl. Berlin: Nicolai.
- Keane, John. 2004. *Violence and Democracy*. 1. Aufl. Cambridge u. a.: Cambridge University Press.
- Krakauer, Jon. 2015. *Die Schande von Missoula. Vergewaltigung im Land der Freiheit*. 1. Aufl. München: Piper.
- Kultgen, John. 1999. „Managing Violence und Military Professionalization“. In *Institutional Violence*, herausgegeben von Deane Curtin und Robert Litke, 283–303. 1. Aufl. Amsterdam und Atlanta: Rodopi
- Mason, Rebecca. 2011. „Two Kinds of Unknowing“. *Hypatia* 26 (2): 294–307. DOI: <https://doi.org/10.1111/j.1527-2001.2011.01175.x>
- McKinnon, Rachel. 2017. „Epistemic Injustice“. *Philosophy Compass* 11 (8): 487–446. DOI: <https://doi.org/10.1111/phc3.12336>
- Lee, Steven. 1999. „Is Poverty Violence?“. In *Institutional Violence*, herausgegeben von Deane Curtin und Robert Litke, 5–13. 1. Aufl. Amsterdam and Atlanta: Rodopi
- Matz, Ulrich. 1975. *Politik und Gewalt. Zur Theorie des demokratischen Verfassungsstaates und der Revolution*. 1. Aufl. Freiburg und München: Alber.
- Medina, José. 2011. „The relevance of credibility excess in a proportional view of epistemic injustice: Differential epistemic authority and the social imaginary“. *Social Epistemology* 25 (1): 15–35. DOI: <https://doi.org/10.1080/02691728.2010.534568>
- Medina, José. 2012. *The Epistemology of Resistance: Gender and Racial Oppression, Epistemic Injustice, and the Social Imagination*. 1. Aufl. Oxford: Oxford University Press.
- Meßelken, Daniel. 2012. *Gerechte Gewalt? Zum Begriff interpersonaler Gewalt und ihrer moralischen Bewertung*. 1. Aufl. Paderborn: Mentis.
- Narr, Wolf-Dieter. 1974. „Gewalt und Legitimität“. In *Gewaltverhältnisse und die Ohnmacht der Kritik*, herausgegeben von Otthein Rammstedt, 9–59. 1. Aufl. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Neidhardt, Friedhelm. 1986. „Gewalt – Soziale Bedeutungen und sozialwissenschaftliche Bestimmungen des Begriffs“. In *Was ist Gewalt? Auseinandersetzungen mit einem Begriff*, herausgegeben vom BKA, 109–147. 1. Aufl. Wiesbaden

- Nunner-Winkler, Gertrud. 2004. „Überlegungen zum Gewaltbegriff“. In *Gewalt. Entwicklungen, Strukturen, Analyseprobleme*, herausgegeben von Wilhelm Heitmeyer und Hans-Georg Soeffner, 21–62. 1. Aufl. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Nussbaum, Martha. 2021. *Citadels of Pride. Sexual Assault, Accountability, and Reconciliation*. 1. Aufl. London: Norton.
- Pichl, Maximilian. 2018. „Polizei und Rechtsstaat: Über das Unvermögen, exekutive Gewalt einzuhegen“. In *Kritik der Polizei*, herausgegeben von Daniel Loick, 101–119. 1. Aufl. Frankfurt (Main) und New York: Campus.
- Popitz, Heinrich. 1992. *Phänomene der Macht*, 2. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck
- Reemtsma, Jan Philipp. 2008. *Vertrauen und Gewalt. Versuch über eine besondere Konstellation der Moderne*, 1. Aufl. Hamburg: Hamburger Edition.
- Roy, Klaus-Bernhard. 2005. „Strukturelle Gewalt. Zur Aktualität einer politikwissenschaftlichen Fragestellung“. In *Diskurse der Gewalt – Gewalt der Diskurse*, herausgegeben von Michael Schultze u. a., 141–153. 1. Aufl. Frankfurt (Main): Peter Lang.
- Salmi, Jamil. 2009. „The Different Categories of Violence“. In *Violence. A Philosophical Anthology*, herausgegeben von Vittorio Bufacchi, 311–320. 1. Aufl. Houndmills, Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Sanyal, Mithu M. 2016. *Vergewaltigung. Aspekte eines Verbrechens*. 1. Aufl. Hamburg: Edition Nautilus.
- Schneider, Sebastian C.T. 2017. „Krieg“? *Philosophische Reflexionen über den Kriegsbegriff im 21. Jahrhundert*. 1. Aufl. Münster: mentis.
- Schotte, Dietrich. 2018. „Geschändete Statuen und getötete Ideen. Anmerkungen zur Rede von „Gewalt gegen Sachen“. *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 104 (1): 84–102. DOI: <https://doi.org/10.25162/arsp-2018-0005>
- Schotte, Dietrich. 2020. *Was ist Gewalt? Philosophische Untersuchung zu einem umstrittenen Begriff*. 1. Aufl. Frankfurt (Main): Klostermann.
- Schröttle, Monika und Ursula Müller. 2004. *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland*. 1. Aufl. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84328/0c83aab6e685eeddc01712109bcb02b0/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 12.05.2022, 12:40 Uhr)
- Schroer, Markus. 2004. „Gewalt ohne Gesicht. Zur Notwendigkeit einer umfassenden Gewaltanalyse“. In *Gewalt. Entwicklungen, Strukturen, Analyseprobleme*, herausgegeben von Wilhelm Heitmeyer und Hans-Georg Soeffner, 151–174. 1. Aufl. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Seckelmann, Margrit. 2019. „Ethnic/Racial Profiling bei verdachtsunabhängigen Kontrollen?“ In *Polizei und Menschenrechte*, herausgegeben von Dieter Kugelmann, 342–358. Bonn: bpb.

Spivak, Gayatri. 1998. „Can the subaltern speak?“ In *Marxism and the interpretation of culture*, herausgegeben von Cary Nelson and Lawrence Grossberg. 271–317. 1. Aufl. Urbana: University of Illinois Press.

Vorobej, Mark. 2016. *The Concept of Violence*. 1. Aufl. New York und London: Routledge. DOI: <https://doi.org/10.4324/9781315643441>

